Sind KI-Systeme Plattformen?

Haftung von KI-Anbieterinnen für urheberrechtsverletzenden Output

IU Urheberrechtskonferenz

9. November 2026

„Die Beklagte kann sich nicht auf die Haftungsprivilegierung des Art. 6 DSA berufen. … Entgegen dem Vortrag der Beklagten stellt die Beklagte nicht nur eine technische, inhaltsneutrale Infrastrukturplattform zur Verfügung.“

LG München I, Urt. v. 31.7.2026 – 42 O 763/25 – Suno

Sind KI-Systeme Plattformen?

I. Modelle der Plattformhaftung
II. Plattformhaftung und Haftung für KI-Output im Vergleich
III. Bestimmung der Nutzungshandlung
IV. Vervielfältigung und/oder öffentliche Wiedergabe
V. Fazit zur Haftung

Sind KI-Systeme Plattformen?

I. Modelle der Plattformhaftung
II. Plattformhaftung und Haftung für KI-Output im Vergleich
III. Bestimmung der Nutzungshandlung
IV. Vervielfältigung und/oder öffentliche Wiedergabe
V. Fazit zur Haftung

Art. 6 DSA

- Speicherung fremder Informationen
- neutrale (≠ aktive) Rolle
- keine Kenntnis von rechtswidr. Tätigk./Inhalt



§ 1 UrhDaG

- Haftung für rechtswidr. Upload durch Nutzende
- keine Privilegierung nach Art. 6 DSA
- Haftungsbefreiung bei „best efforts“

EuGH zu Art. 3 InfoSoc-RL

YouTube 

- zentrale Rolle hinsichtl. Zugangs zu rechtsverl. Inhalten
- Vorsätzlichkeit (insbes. geeignete Maßnahmen zur Verhinderung)

 uploaded

Sind KI-Systeme Plattformen?

I. Modelle der Plattformhaftung
II. Plattformhaftung und Haftung für KI-Output im Vergleich
III. Bestimmung der Nutzungshandlung
IV. Vervielfältigung und/oder öffentliche Wiedergabe
V. Fazit zur Haftung

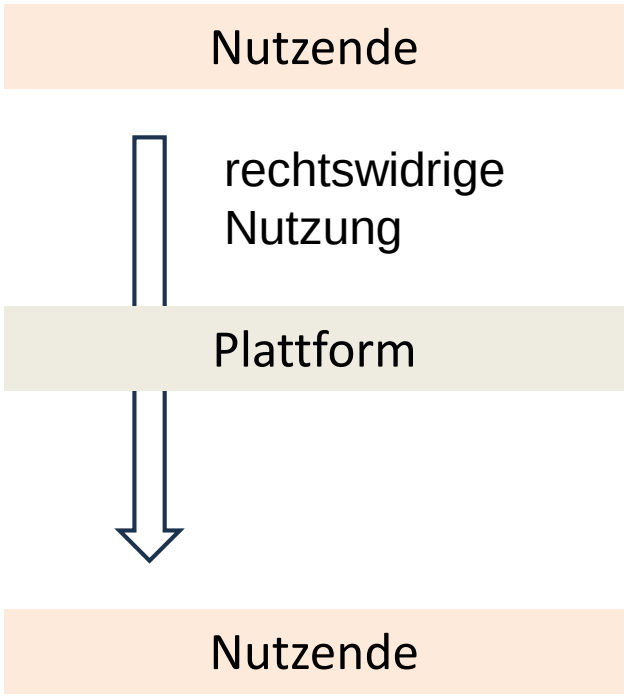

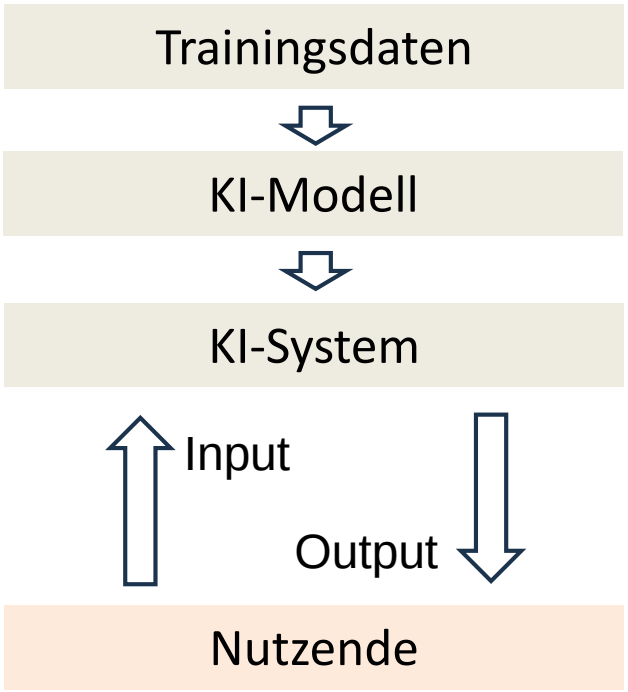

Haftung für Rechtsverletzung durch Nutzende

Haftung für ?

Sind KI-Systeme Plattformen?

I. Modelle der Plattformhaftung
II. Plattformhaftung und Haftung für KI-Output im Vergleich
III. Bestimmung der relevanten Nutzungshandlung
IV. Vervielfältigung und/oder öffentliche Wiedergabe
V. Fazit zur Haftung

1. Urheberrechtliche Haftung knüpft an die Verletzung ausschließlicher Verwertungsrechte an.

2. Verwertungsrechte werden durch konkrete Nutzungshandlungen (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe) verletzt.

3. Die entscheidende Frage ist: Kann die Wiedergabe geschützter Werke im Output des KI-Systems einer Person als eigene Nutzungshandlung zugerechnet werden?

4. Anders als bei der Plattformhaftung geht es folglich nicht um die Erkennbarkeit und das Unterlassen zumutbarer Maßnahmen zur Verhinderung einer Rechtsverletzung der Nutzenden.

5. Es bedarf vielmehr der Entwicklung eigenständiger Kriterien für die Bestimmung der relevanten Nutzungshandlung und deren Zurechnung zur KI-Anbieterin. Das Verkehrspflichtenmodell bietet hierfür ausreichende Anhaltspunkte.

„In accordance with with the case-law of the Court, such acts should be regarded as **also being carried out by that provider** where the latter deliberately intervenes to facilitate such acts.

The provider‘s deliberate intervention could stem from the **very design of the chatbot services**, where the carrying of such acts is inherent to the business model of the provider.

It could also stem from the fact that that provider has refrained from putting in place the appropriate measures that can be expected from a reasonably diligent operator in its situation in order **credibly and effectively to counter copyright infringements beeing committed by way of the chatbot**.“

GA Szpunar, Schlussantr. v. 3.11.2026 – C-250/25 – Like Company

Sind KI-Systeme Plattformen?

I. Modelle der Plattformhaftung
II. Plattformhaftung und Haftung für KI-Output im Vergleich
III. Bestimmung der Nutzungshandlung
IV. Vervielfältigung und/oder öffentliche Wiedergabe
V. Fazit zur Haftung

„Das Angebot des Modells, die Anwendung zur Generierung von Musik und die wiedererkennbaren Outputs in Anlage K 3 stellen Eingriffe in die urheberrechtlichen Verwertungsrechte dar, die der Bekl. zuzurechnen sind. **Die Bekl. verletzen** durch das Angebot des Modells und die Anwendung zur Generierung von Musik **das unbenannte Recht auf öffentliche Wiedergabe** nach § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG."

„Die streitgegenständlichen Musikwerke werden durch die Outputs in Anlage K 3 nach § 16 Abs. 1 UrhG **durch die Bekl. vervielfältigt**.
Die Outputs werden im Arbeitsspeicher der Nutzer und während ihrer Generierung auf Edge-Servern, die von der Bekl. auch in der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt werden, gespeichert und damit nach § 16 UrhG vervielfältigt. … Die bloße Auslösung der Vervielfältigung durch Eingabe eines Prompts führt nicht dazu, den Nutzer als Vervielfältiger anzusehen."

LG München I, Urt. v. 31.7.2026 – 42 O 763/25 – Suno

„Im vorliegenden Fall ist dem Vorabentscheidungsersuchen zu entnehmen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Streamingfunktion, die das Herunterladen einer lokalen Kopie geschützter Werke auf das Gerät des Nutzers der Streamingplattform ermöglicht, einer Gesamtheit von Abonnenten zur Verfügung steht, sodass jeder von Orten und zu Zeiten seiner Wahl darauf zugreifen kann. Eine solche Dienstleistung ist daher grundsätzlich als öffentliche Wiedergabe eines Werks iSv Art. 3 I RL 2001/29 anzusehen.

In diesem Fall kann aber die betreffende Handlung nicht als eine ‚Vervielfältigung' iSv Art. 2 RL 2001/29 qualifiziert werden, sodass … diese Handlung nicht in den Anwendungsbereich von Art. 5 II Buchst. b dieser Richtlinie fallen kann."

EuGH, Urt. v. 16.4.2026 – C-496/24 – Stichting de Thuiskopie

Sind KI-Systeme Plattformen?

I. Modelle der Plattformhaftung
II. Plattformhaftung und Haftung für KI-Output im Vergleich
III. Bestimmung der Nutzungshandlung
IV. Vervielfältigung und/oder öffentliche Wiedergabe
V. Fazit zur Haftung

1. Die für die Haftung von Plattformen geltenden Kriterien lassen sich nicht ohne Weiteres auf das Angebot generativer KI-Systeme übertragen. Es geht nicht um Haftung für rechtsverletzende Handlungen der Nutzenden, sondern darum, den Output der Anbieterin als eigene Nutzungshandlung zuzurechnen.

2. Es lassen sich aber auch für die Entwicklung von KI-Modellen Verkehrspflichten begründen, die einer Zurechnung zugrunde gelegt werden können. Das entspricht der wertenden Bestimmung von Verwertungshandlungen durch die Rechtsprechung des EuGH.

3. Wenn man im Angebot eines generativen KI-Systems eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe sieht, so scheidet eine Privilegierung der KI-Anbieterin nach Art. 6 DSA auch deswegen aus, weil es sich beim Output um eigene Inhalte der Anbieterin handelt.

4. Ob neben einer Handlung der öffentlichen Wiedergabe ein Eingriff ins Vervielfältigungsrecht in Betracht kommt, ist nach der EuGH-Rechtsprechung fraglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!